



GEMEINDE NELLINGEN

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung für die Sporthalle, die Festhalle und das Dorfzentrum Oppingen (Hallenbenutzungsordnung)

vom 24. November 2014

Inhalt:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	§ 14 Benutzungszeiten
§ 2 Allgemeines	§ 15 Antragsverfahren
§ 3 Geltungsbereich	§ 16 Antrag für Übungsbetrieb
§ 4 Belegung der Hallen	§ 17 Verantwortlichkeit für Übungsbetrieb
§ 5 Ferienregelung/Großreinigung	§ 18 Antrag für Veranstaltungen
§ 6 Garderobe	§ 19 Zeitpunkt
§ 7 Dekoration	§ 20 Pflichten des Veranstalters
§ 8 Ordnungsvorschriften	§ 21 Bewirtschaftung/Bestuhlung
§ 9 Benutzung der Turngeräte	§ 22 Haftung
§ 10 Fundsachen	§ 23 Pauschale Veranstalter- haftpflichtversicherung
§ 11 Umfang der Überlassung	§ 24 Gebührenordnung
§ 12 Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb	§ 25 Inkrafttreten
§ 13 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss	

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Nellingen betreibt die Sporthalle Nellingen, die Festhalle Nellingen und das Dorfgemeinschaftshaus Oppingen jeweils als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit in dieser Benutzungsordnung nicht für die einzelne öffentliche Einrichtung Festlegungen getroffen werden, werden die Sporthalle, die Festhalle und das Dorfgemeinschaftshaus zusammengefasst als „Halle“ bezeichnet.
- (3) Der Sport- und Übungsbetrieb sind nur in der Sporthalle, im Gemeindesaal der Festhalle sowie im Dorfzentrum Oppingen zugelassen.
- (4) Sportliche Veranstaltungen sind nur in der Sporthalle zugelassen.

§ 2 **Allgemeines**

- (1) Die Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben in der Gemeinde Nellingen. Zur Erfüllung dieses Zwecks stehen sie den Schulen, dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen sowie den Bürgern der Gemeinde Nellingen zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern können die Hallen zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Nellingen keine Belegung beantragt ist.

Der Gemeinderat kann hierzu allgemeine Benutzungsregelungen festlegen oder über Benutzungsanträge im Einzelfall entscheiden.

- (3) Die Sporthalle und die Festhalle werden von der Gemeinde Nellingen als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 3 **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung ist für die Veranstalter ebenso verbindlich wie für die Teilnehmer oder Besucher einer in den Hallen stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und dem geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 4 **Belegung der Hallen**

- (1) Der Übungsbetrieb für Schulsport wird im voraus anhand der Stundenpläne der Schule zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart. Bei der Aufstellung des Stundenplans ist eine zusammenhängende Belegung anzustreben. Der Belegungsplan ist für jedes Schuljahr neu anzupassen.

Der Übungsbetrieb für den Kindergarten wird für jedes Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) im voraus anhand eines Stundenplans unter Berücksichtigung einer zusammenhängenden Belegung zwischen Kindergartenleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart.

Bei Überschreitungen ist dem Schulsport Vorrang einzuräumen.

- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplans, der von der Gemeindeverwaltung bzw. der Ortsverwaltung Oppingen in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
- (3) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeindeverwaltung/ Ortsverwaltung mitzuteilen.

- (4) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Nellingen.
- (5) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung den betroffenen Vereinen durch den Veranstalter mitzuteilen.
- (6) Veranstaltungen der Gemeinde haben stets Vorrang vor allen anderen Belegungen.
- (7) Eventuell auftretende Lärmbelästigungen durch Mehrfachbelegungen sind zu dulden ggf. im Vorfeld zwischen den Vereinen (Übungsbetrieb) und den Veranstaltern untereinander abzuklären.

§ 5 **Ferienregelung/Großreinigung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Hallen werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt und entsprechend frühzeitig bekannt gegeben.
- (2) Insbesondere ist die Sporthalle und die Festhalle während der Sommerferien vier Wochen geschlossen, ebenso eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.
- (3) Für die Durchführung von Großreinigungen oder von Reparatur- und Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde Nellingen vor, die Hallen über die genannten Zeiten hinaus zu schließen.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Nellingen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 **Garderobe**

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde Nellingen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 **Dekoration**

- (1) Jede Dekoration der Räume in den Hallen, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.

Dekorationen in der Festhalle sind nur unter Verwendung der hierfür angebrachten Vorrichtungen zulässig.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten.

§ 8 **Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Hallen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

Die Benutzer der örtlichen Gemeindeeinrichtungen habe alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.

- (2) In allen Räumen der Hallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- (3) Die Sporthalle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit dunklen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Halle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
- (4) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren in den Hallen ist nicht gestattet.
- (5) Der Trennvorhang in der Sporthalle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister bedient werden. Auch alle anderen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister bedient. Nach einer besonderen Einweisung können sie auch von anderen Personen bedient werden.
- (6) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt. Außerhalb des Übungsbetriebs ist die Benutzung der Duschen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen.
- (7) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume entsprechend den Regelungen in der Hallengebührenordnung besenrein bzw. vollständig (nass) gereinigt zu hinterlassen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde Nellingen gestellt.

- (8) Während des Übungsbetriebes und allen sportlichen Veranstaltungen ist untersagt:
- a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken in der Sporthalle,
 - c) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
- (9) Bei Bewirtschaftungen jeder Art ist der von der Gemeinde Nellingen geschlossenen Bier- und Getränkelieferungsverträge für das Dorfzentrum Oppingen einzuhalten. Für die Sporthalle und die Festhalle Nellingen bestehen keine Lieferungsverträge.
- Die Regelungen über den Verkauf der Tabakwaren sind ebenfalls zu beachten.
- (10) Eigenständige öffentliche Tanz- und Discoververanstaltungen sind in der Sporthalle Nellingen generell untersagt.
- (11) Auf der Zuschauerebene in der Sporthalle ist das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (13) Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten.
- (14) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (15) In der Festhalle und auf der Zuschauerebene in der Sporthalle ist das Ballspielen untersagt.

§ 9

Benutzung der Turngeräte in der Sporthalle

- (1) In der Sporthalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte oder Geräte von Dritten dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.

- (4) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister bzw. Lehrer oder Übungsleiter.
- (6) Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Hausmeister bzw. der jeweilige Lehrer oder Übungsleiter aus. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz gebracht werden.

§ 10 **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 **Umfang der Überlassung**

Die Hallen oder Teile ihrer Einrichtungen werden den Veranstaltungen immer einschließlich Beleuchtung und Heizung überlassen. Mit Ausnahme des Geräteraums in der Sporthalle sind alle Räume voll eingerichtet und ausgestattet.

§ 12 **Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb**

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Hallen wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters von den Bediensteten der Gemeinde entfernt.
- (2) Der Umfang der Reinigung nach Veranstaltungen richtet sich nach den Regelungen der Hallengebührenordnung, Anlage 2, Ziffer IV, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 **Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss**

- (1) Die Sporthalle und die Festhalle werden von der Gemeindeverwaltung Nellingen verwaltet. Die Verwaltung des Dorfcentrums Oppingen obliegt der Ortschaftsverwaltung Oppingen.

- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an die Weisungen der Gemeindeverwaltung Nellingen bzw. der Ortschaftsverwaltung Oppingen gebunden.
- (3) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeinde festgelegt. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde Nellingen das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Räumlichkeiten einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeinde gemeldet.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde Nellingen die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen muss, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung bzw. der Ortschaftsverwaltung vorzutragen.
- (7) Einzelne Personen, Gruppen oder Vereine, die den Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung zuwiderhandeln, können sofort durch die Gemeinde, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 14 **Benutzungszeiten**

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten.
- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Hallen ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in den Hallen wird als Hausfriedensbruch geahndet.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

§ 15 **Antragsverfahren**

Es wird unterschieden:

1. Übungsbetrieb (§ 16)
2. Veranstaltungen (§18)

§ 16 **Antrag für Übungsbetrieb**

- (1) Der Übungsbetrieb der Schule Nellingen und des Kindergartens Nellingen richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde.

§ 17 **Verantwortlichkeit für Übungsbetrieb**

- (1) Jede Nutzungsgruppe hat gegenüber den Hausmeistern eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeinde einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er alle für die Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (3) Mit der Nutzung darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (4) In der Sporthalle liegt ein „Raumbuch“ aus, in dem der Verantwortliche zum entsprechenden Eintrag bei jeder Benutzung verpflichtet ist.
- (5) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Hallenbenutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden. Insbesondere hat er
 - a) die sich aus § 22 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen
 - b) Unfälle und bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 22 sofort dem Hausmeister zu melden.
 - c) die ordnungsmäßige Handhabung der benutzten Geräte im Sinne von § 9 zu überwachen.

- d) vor dem Verlassen der örtlichen Gemeindeeinrichtungen zu kontrollieren, ob alle Duschen, sonstigen Sanitäreinrichtungen und die Beleuchtung in sämtlichen Räumlichkeiten ausgeschaltet sind.
 - e) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und den zurückgelassenen Abfall in den von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten zu beseitigen.
 - f) alle von ihm benutzten Räumlichkeiten und den Eingang abzuschließen.
- (6) Stellt der Verantwortliche beim Betreten der Räumlichkeiten übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Geräten fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (7) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel (übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen) fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.
- (8) Ansprechpartner der Nutzergruppe für die Gemeinde ist der jeweilige Abteilungsleiter. Bei Nutzergruppen, die keinem Verein angehören, ist der Verantwortliche Ansprechpartner.

§ 18

Antrag für Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung **muss schriftlich mindestens vier** Wochen vor Durchführung bei der Verwaltung gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- a. die ausrichtende Organisation mit verantwortlichem Leiter oder Privatperson (Veranstalter)
 - b. den Tag der Veranstaltung
 - c. die Art der geplanten Veranstaltung einschl. der gewünschten Räume laut Hallengebührenordnung
 - d. den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift
 - e. den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten
 - f. eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betschung vorgesehen ist.
 - g. die sich aus der Anmeldung voraussichtlich ergebende Benutzungsgebühr.
- (2) Die Anmeldung bei einer Vereinsterminbesprechung gilt als Antrag.

- (3) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Der Antrag wird genehmigt, wenn die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 2 Abs. 1 und 2 steht. § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Mit der Genehmigung wird auch über die Erhebung einer Kaution entschieden.

- (4) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Die Zulassung einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung kann frühestens 15 Monate vor dem gewünschten Termin vorgenommen werden. Liegen am Stichtag mehrere Anmeldungen vor, entscheidet das Losverfahren.

Bei Sonderveranstaltungen mit überregionalem Charakter und großem organisatorischem Aufwand kann die Verwaltung eine frühere Zulassung vornehmen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (5) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 19 **Zeitpunkt**

Veranstaltungen in der Sporthalle sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeinde rechtzeitig benachrichtigt.

§ 20 **Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten und soll den laufenden Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigen. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen, insbesondere für die Beschallungsanlage und die Küche. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (2) Mit der Einweisung des Hausmeisters und der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Hallenbenutzungsordnung eingehalten werden. In dieser Hinsicht gelten für ihn die Pflichten des § 17 Abs. 4. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Der Umfang der Reinigung richtet sich nach § 12 Abs. 2. Der in den Außenanlagen angefallene Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (4) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten. Werden Stühle und Tische aufgestellt, sind sie so anzuordnen, wie es aus den Bestuhlungs- und Betischungsplänen der Gemeinde hervorgeht.
- (5) Die Vorschriften des Bundesjugenschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.
- (6) Sofern eine Bewirtschaftung geplant ist, ist zu prüfen, ob eine Gestattung nach den Regelungen des Gaststättengesetzes einzuholen ist. Eine Bewirtschaftung hat grundsätzlich durch den Veranstalter selbst zu erfolgen. Ausnahmen werden von der Gemeinde genehmigt. Hat die Gemeinde mit einem Getränkehersteller oder –lieferanten einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, ist der Veranstalter verpflichtet, die zum Ausschank vorgesehenen Getränke von diesem zu beziehen.
- (7) Grundsätzlich sind die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung einzuhalten. Soll die Veranstaltung über die Sperrzeit hinaus andauern, ist eine entsprechende Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (8) Bei Discoververanstaltungen, Rockkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen ist nach Auflage der Gemeindeverwaltung und auf Kosten des Veranstalters ein geeigneter Sicherheits- und Sanitätsdienst in ausreichender Personenstärke zu organisieren.

§ 21

Bewirtschaftung/Bestuhlung

- (1) Der Wunsch für eine Bestuhlung ist im Antrag mit anzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (2) Die Bestuhlung kann durch den Hausmeister (gegen Kostenersatz) oder unter Einweisung des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Bei Bewirtschaftung der Hallen ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (4) Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift ausgefertigt wird.

§ 22 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten der Hallen, deren Einrichtungen und die Geräte in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen und muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Die sportliche Betätigung in den Hallen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde Nellingen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen diesen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 23

Pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung

- (1) Die Gemeinde hat für die Nutzung der Hallen durch Vereine, Vereinigungen und Dritte eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (2) Diese umfasst auch die Mitversicherung von Mietsachschäden.
- (3) Mit der Anmeldung der Veranstaltung wird dem Antragsteller ein Beiblatt über die Versicherungsbedingungen ausgehändigt. Es ist Angelegenheit des Veranstalters zu prüfen, ob der Versicherungsschutz für die vorgesehene Veranstaltung ausreicht oder ggf. durch den Veranstalter auf seine Kosten erweitert werden muss.
- (4) Die Kosten der pauschalen Veranstalterhaftpflichtversicherung werden pauschal entsprechend der Hallengebührenordnung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (5) Die pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung beinhaltet keine Haftungsübernahme der Gemeinde entsprechend den vorstehenden Regelungen.

§ 24

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Hallen werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle, die Festhalle und das Dorfgemeinschaftshaus Oppingen vom 07.11.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 28. November 2014

Franko Kopp
Bürgermeister